

Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG)

Änderung vom 08.03.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **435.411**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [435.411](#) Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19.06.2003 (FaG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton unterhält die Berner Fachhochschule.

Art. 2 Abs. 1 (aufgehoben)

Struktur, Umfang und Dauer der Studien (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

¹⁾ BSG [101.1](#)

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Titel und Bescheinigungen (Überschrift geändert)

¹ Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Bescheinigungen aus.

² Sie entzieht einen Titel oder eine Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 4 Abs. 8 (geändert)

⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet in ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 4a (neu)

Beitrag zur Klimaneutralität

¹ Die Berner Fachhochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

Art. 10 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

³ Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und

b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.

Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Personalrecht, Allgemeines (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung von der Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für folgende Bereiche erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Berner Fachhochschule oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechnung zu tragen:

- a **(geändert)** Vertragsdauer,
- b **(geändert)** Fristen, Termine und Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- c **(geändert)** Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,
- d **(geändert)** Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des individuellen Gehaltsaufstiegs,
- e **(geändert)** Arbeitszeitmodell,
- f **(geändert)** Auslagenersatz.

³ Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.

Art. 18a (neu)

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.

Art. 18b (neu)

Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung

¹ Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Berner Fachhochschule davon ausgenommen.

Art. 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

² Sie sind bewilligungspflichtig.

⁴ Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Berner Fachhochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.

⁵ In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdекlaration zu melden.

⁶ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.

⁷ Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.

Art. 22 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken in der Lehre, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie an den Dienstleistungen mit.

² *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 24 (neu)

3.2.5 Drittmittelangestellte

Art. 24a (neu)

Kündigungsgrund

¹ Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.

Art. 24b (neu)

Privatrechtliche Anstellungen

¹ Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Berner Fachhochschule durch das Drittmittelprojekt

- a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und
- b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt.

² Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zulassung und Ausschluss (Überschrift geändert)

¹ Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

^{1a} Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen Bachelortitel oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen kann. Der Fachhochschulrat kann in den Studienreglementen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

^{1b} Im Übrigen regelt der Fachhochschulrat die Zulassung durch Reglemente.

² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

³ Die Berner Fachhochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für eine künftige Berufsausübung mit Blick auf die Wahrung der Integrität der ihnen anvertrauten schutzbedürftigen Personen nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 6 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Fachhochschulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter.

¹⁾ SR [414.20](#)

⁶ Für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums kann von den Studienanwärterinnen und Studienanwärttern eine Gebühr von 100 bis 500 Franken verlangt werden.

Art. 26a Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Organe der Berner Fachhochschule sind

- a **(geändert)** der Fachhochschulrat,
- b1 **(neu)** die Vizerektorinnen und Vizerektoren,
- b2 **(neu)** die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
- d **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Departementsleiterinnen und Departementsleiter,

Titel nach Titel 4.2 (geändert)

4.2.1 Fachhochschulrat

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Der Fachhochschulrat ist das strategische Führungsorgan der Berner Fachhochschule. Er ist dem Kanton gegenüber für die Führung der Berner Fachhochschule verantwortlich.

² Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die nicht der Berner Fachhochschule angehören:

- a **(geändert)** der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie
- b **(geändert)** sechs weiteren Mitgliedern.
- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der Berner Fachhochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fachhochschulrates teil:

- a **(neu)** die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen,
- b **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden,
- c **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- d **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Assistentinnen und Assistenten,
- e **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschulleitung,
- f **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.

⁵ Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 4 Buchstaben b bis f werden von ihren jeweiligen Organisationen selbstständig delegiert.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Fachhochschulrat

- i1 **(neu)** stellt die Vizerektorinnen und die Vizerektoren an,
- i2 **(neu)** stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an,
- k **(geändert) [FR: (unverändert)]** stellt die Departementsleiterinnen und Departementsleiter an,
- p **(geändert)** verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,
- q **(neu)** entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Regierungsrat.

³ Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Fachhochschulrat kann Ausschüsse bilden.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Berner Fachhochschule operativ. Sie oder er ist dem Fachhochschulrat gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich.

² Sie oder er nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er

- d **(geändert)** setzt die Beschlüsse des Fachhochschulrates um,
- f **(geändert)** trägt die Gesamtverantwortung für die Personalführung der Berner Fachhochschule,

Titel nach Art. 35 (neu)

4.2.2a Vizerektorinnen und Vizektoren

Art. 35a (neu)

¹ Vizerektorinnen und Vizektoren führen das Vizerektorat und sind verantwortlich für die Weiterentwicklung ihres Leistungsbereichs an der Berner Fachhochschule.

² Das Statut regelt das Nähere.

Titel nach Art. 35a (neu)

4.2.2b Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Art. 35b (neu)

¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist verantwortlich für die administrative Führung der Berner Fachhochschule.

² Das Statut regelt das Nähere.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fachhochschulleitung setzt sich zusammen aus

- a **(neu)** der Rektorin oder dem Rektor,
- b **(neu)** den Vizerektorinnen und Vizektoren,
- c **(neu)** der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor und
- d **(neu)** den Departementsleiterinnen und Departementsleitern.

Art. 37 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Departementsleitung unterstützt die Fachhochschulleitung insbesondere bei deren Koordinationsaufgaben.

² Das Statut regelt das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Departementsleitung.

³ *Aufgehoben.*

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

Organisation des Studienangebots (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Bei der Organisation des Studienangebots soll nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Studierenden sowie von Wirtschaft und Gesellschaft Rücksicht genommen werden.

Art. 46

Berichterstattung (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 6 (geändert), Abs. 6a (neu), Abs. 7 (geändert)

¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester.

⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 1200 Franken pro Semester.

^{6a} Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung, wobei er

- a (neu)** die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen kann,
- b (neu)** die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 6 und 6a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Fachhochschulrat übertragen kann.

Art. 52a Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Fachhochschulrat übertragen.

Art. 54a (neu)

Geistiges Eigentum

¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Berner Fachhochschule abgetreten.

² Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Berner Fachhochschule.

³ Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.

⁴ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

² Aufgehoben.

Art. 57a Abs. 2

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

c (geändert) die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

d (geändert) die Entschädigung der Mitglieder des Fachhochschulrates,

e (geändert) das Sekretariat des Fachhochschulrates.

Titel nach Art. 58 (geändert)

7 Verfahren, Rechtspflege, wissenschaftliche Integrität, Straf- und Disziplinarrecht

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen des Fachhochschulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors, ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Bescheinigungen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

Art. 60a (neu)

Wissenschaftliche Integrität

¹ Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sowie alle weiteren an der Berner Fachhochschule wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten.

² Die Berner Fachhochschule konkretisiert diese Regeln durch Reglement.

³ Sie kann zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen,

- a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt,
- b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt wurden.

⁴ Sie kann ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhielt, unterhält oder eingehen will, die gleichen Auskünfte einholen.

⁵ Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Berner Fachhochschule vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt hat. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer unbefugt behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 61a Abs. 2 (geändert)

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

Aufzählung unverändert.

Titel nach Art. T1-2 (neu)

T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 08.03.2022

Art. T2-1 (neu)***Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse***

¹ Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse an das neue Recht.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Fachhochschulrat übertragen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 8. März 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. März 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. April 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

6. Juli 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. August 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.